

Versandvorschriften für Lieferanten des Goethe-Instituts

Verbindliche Versandanweisungen für die Teilnahme am Logistik-System des Goethe-Instituts

Vorwort

Die Versorgung der Goethe-Institute im Ausland erfolgt über das Logistiklager des Goethe-Instituts, soweit bei der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde.

Die Goethe-Institute im Ausland verfügen in vielen Ländern über einen besonderen Status, der die Wareneinfuhr im Rahmen von Kulturabkommen oder den besonderen Regeln für den Versand von Gütern der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik begünstigt.

Durch die Zusammenführung von Warensendungen unterschiedlicher Lieferanten für einen Empfänger werden Logistik- und Transportkosten in erheblichem Umfang eingespart. Das Logistiklager funktioniert wie ein Warenkorb für die Auslandsinstitute.

Die Goethe-Institute im Ausland disponieren Ihre Lieferungen eigenständig. Sobald die Ware im Logistiklager eingetroffen ist, gilt die Sendung für den Lieferanten als ausgeliefert. Über den Zeitpunkt des Versandes ab Logistiklager entscheidet das jeweilige Goethe-Institut im Ausland.

Die Lieferung an das Logistiklager bedeutet für den Lieferanten nicht, dass es sich um eine innerdeutsche Lieferung handelt. Für jeden Lieferanten gelten die üblichen Regeln, Vorschriften und Gesetze für Export- und Auslandsgeschäfte.

1. Ansprechpartner für die Transportabwicklung

1.0 Goethe-Institut im Ausland

<https://www.goethe.de/de/wwt.html>

Verwaltungsleitung

1.1 Zentrale Logistik des Goethe-Instituts

Goethe-Institut

Fachgruppe Logistik

Oskar-von-Miller-Ring 18

80333 München

Herr Marcel Ott

E-Mail: Logistik@Goethe.de

1.2 Logistiklager – zentrale Warenannahme

Logistiklager Goethe-Institut

Niedermaier Spedition GmbH

Halle 8

Fuhrmannstrasse 10

94405 Landau an der Isar

E-Mail: Goethe@Niedermaier.eu

Warenannahme:

Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00h und von 13:00 bis 16:00h

2. Verpackung

Es ist eine dem Transportgut und der Versandart angemessene und manipulationssichere Verpackung zu wählen, um zu gewährleisten, dass die Ware unversehrt im Logistikkager angeliefert wird und ohne Umpackvorgänge an den Endempfänger weitergeleitet werden kann. Allgemeine, länderspezifische Verpackungsvorschriften (z.B. EU-Verpackungsrichtlinie, ISPM15, usw.) sind vom Lieferanten einzuhalten. Bei unzureichender Verpackung wird die Annahme der Sendung verweigert oder es erfolgt eine Retoure.

2.1 Festlegung der Verpackung

2.1.1 Grundsätze

- Sämtliche Packstücke müssen transportsicher verpackt sein.
- Verwenden Sie umweltverträgliches Verpackungsmaterial, wenn möglich aus nachwachsenden und einfach recyclefähigen Rohstoffen basierend. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial ist in vielen Ländern problematisch. Vermeiden Sie Kunststoffe.
- Die Verpackung darf nicht größer und aufwendiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.
- Kartons sollen aus 3-welliger Wellpappe, geeignet für den Transport in unterschiedlichen Klimazonen, bestehen.
- Der Wareninhalt soll von außen nicht erkennbar sein, um das Diebstahlrisiko zu minimieren
- Die Waren müssen manipulationserkennbar verpackt sein. Eine Sendung ist dann manipulationserkennbar verpackt, wenn die Einbringung von Gegenständen nach erfolgtem Versand durch Ihr Unternehmen an das Logistikkager ausgeschlossen ist oder eine Manipulation des Packstücks unmittelbar erkannt werden kann. Es gelten die Vorgaben des Luftfahrtbundesamtes. Eine manipulationserkennbare Verpackung erreichen Sie durch den vollständigen Verschluss der Packstücke mit Firmen- oder Sicherheitsklebebändern, Umreifungsbändern oder Versiegelung des Packstücks. Bei Paletten darf es keine Hohlräume auf der Palette geben, im Zweifel verzichten Sie auf Paletten und versenden Kartonware. Blickdichte Folien sind nicht zulässig.
- Bei Paletten sind die Grundmaße der Palette einzuhalten. Vorsprünge und Überstände sollen vermieden werden. Die Ware muss gegen Verrutschen während des Transports mit Umreifungsmaterial (Stahlband) gesichert sein. Die Palette muss foliert werden. Die Folie darf an keiner Stelle den Zugriff auf den Inhalt ermöglichen, Folienenden sind manipulationserkennbar zu sichern. Blickdichte Folien sind nicht zulässig.
- EURO- oder Gitterbox-Paletten werden grundsätzlich nicht getauscht, da diese als Teil des Packstücks an den Empfänger im Ausland geliefert werden.
- Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gem. DIN 55 402 anzubringen (z.B. „zerbrechliches Gut“, „Oben“, usw.). Gefahrgutsendungen sind gem. den Vorschriften zu belabeln.

2.1.2 Verpackungen aus Holz ISPM15

Die jeweils gültigen Importvorschriften für Verpackungen und Verpackungsmaterialien aus der ISPM15 sind zum Zeitpunkt der Lieferung zwingend einzuhalten und entsprechende Dokumente und/oder Nachweise vorzulegen. Aktuelle Informationen und Länderlisten finden Sie im Internet unter dem Suchbegriff „ISPM15“

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Lieferant sämtliche Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, zu tragen hat. Dies können unter anderem die Kosten für die Rückholung einer Sammelsendung und deren Folgekosten sein.

2.2 Gewichte und Abmessungen

Das Bruttogewicht darf nicht geschätzt werden. Das Verwiegen der versandfertig verpackten Ware mit einer geeigneten Waage ist zwingend erforderlich.

Soweit wirtschaftlich vertretbar, sollen die Packstücke nicht schwerer als 30 kg sein, um das Handling und ggf. die Weiterleitung im Empfangsland zu erleichtern. Der Lieferant hat die regionalen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung aus dem Onlinesystem verbindlich zu beachten. Die Packstücke **sollen** eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

2.3 Kennzeichnung der Versandeinheiten (Markierung)

Folgende Mindestangaben sind auf dem Packstück zwingend erforderlich:

- Name und Anschrift des Absenders
- Anzahl der Packstücke (1 von X)
- Gewicht des Packstücks bzw. das Gesamtgewicht der Sendung
- Empfänger gemäß der **Lieferanschrift**.
Wichtig: die Lieferanschrift weicht in vielen Fällen von der Empfängeranschrift ab. Diesbezügliche Instruktionen haben Sie mit der Bestellung erhalten. Sie können die aktuellen Lieferanschriften auch per E-Mail bei Logistik@Goethe.de anfordern.
- Die Lieferanschrift muss identisch mit der Angabe der Proformarechnung sein. Eigene Adresszusätze sind nicht erlaubt.
- Die Adresse des Endempfänger darf nicht durch Bänderungen oder andere Aufkleber verdeckt werden.

2.4 Arten, Format und Anbringung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung soll im Format DIN A5 erfolgen und dauerhaft am Packstück angebracht werden. Bei größeren Packstücken oder Paletten soll die Kennzeichnung auf gegenüberliegenden Seiten erfolgen. Die Adresse des Endempfänger darf nicht durch Bänderungen oder andere Aufkleber verdeckt werden.

3. Dokumente

Es wird grundsätzlich zwischen der Handelsrechnung für die Bezahlung der Ware und der Proformarechnung für den Transport unterschieden. Senden Sie Ihre Handelsrechnung immer per E-Mail an Ihren Auftraggeber - in keinem Fall mit der Ware.

Die Proformarechnung und ggf. Präferenznachweise bringen Sie **außen am Paket** in einer Lieferscheintasche an. Fügen Sie **keine** weiteren Dokumente als gefordert bei (z.B. Lieferscheine, Packlisten, etc.) Sofern Lieferscheine erforderlich sind, müssen diese **im Paket** verstaut werden, in keinem Fall außen am Paket. Grundsätzlich empfehlen wir den Versand von Lieferscheinen per E-Mail an den Besteller im Ausland. Original-Ursprungszeugnisse oder Präferenznachweise senden Sie bitte mit Kurierdienst an die Verwaltungsleitung des Auslandsinstituts.

Für die Transportabwicklung sind folgende Dokumente erforderlich:

3.1 Proformarechnung

Die Proformarechnung muss an die **Lieferanschrift** adressiert sein und ggf. zusätzliche Angaben, wie z.B. „Diplomatic Cargo“ enthalten. Wichtig: die Lieferanschrift weicht in vielen Fällen von der Empfängeranschrift ab. Diesbezügliche Instruktionen haben Sie mit der Bestellung erhalten. Sie können die aktuellen Lieferanschriften auch per E-Mail bei Logistik@Goethe.de anfordern.

Die Proformarechnung, auf Briefbogen des Lieferanten gedruckt, muss folgende Pflichtangaben enthalten:

- Lieferanschrift des Empfängers, **ohne** eigene Adresszusätze
- Anzahl der Artikel
- Artikelbezeichnung (Warengruppen sind meist ausreichend, z.B. Bücher oder CDs)
- Einzelpreis
- Gesamtpreis
- Anzahl der Packstücke, Abmessungen der Packstücke in cm, Gesamtgewicht in kg
- Name und Unterschrift
- Einige Empfänger benötigen weiterführende Angaben oder unterschiedliche Sprachversionen.

3.2 Zolldokumente

Ab einem Warenwert von 1.000.- € muss für den Export in Länder außerhalb der EU ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vom Lieferanten erstellt werden.

Mehrere Teilpartien, die gleichzeitig bzw. zeitnah am Logistiklager angeliefert werden, sind zollamtlich als eine Sendung abzufertigen. Wir empfehlen Ihnen, unabhängig vom Warenwert, für jede Ausfuhr ein ABD zu erstellen. Für manche Länder gelten abweichende Wertgrenzen.

Die Erstellung des ABD setzt eine EORI-Nummer voraus, die vom Lieferanten beantragt werden muss. Weiterführende Informationen finden Sie unter www.zoll.de. Ursprungszeugnisse oder Präferenznachweise sind, soweit vom Empfänger nicht ausdrücklich angefordert, nicht erforderlich.

Sofern die bestellte Ware nationalen oder internationalen Ausfuhrgenehmigungsverfahren, Exportbeschränkungen oder der Exportkontrolle unterworfen sind, müssen die erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vom Lieferanten beschafft und vorgelegt werden. Es erfolgt keine Prüfung durch die Logistik des Goethe-Instituts oder deren Dienstleister.

3.3 Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

Für alle Lieferungen in Länder außerhalb der EU erhalten Sie unaufgefordert nach erfolgter Ausfuhr eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke der jeweiligen Spedition. Die Ausfuhrbescheinigungen werden gesammelt und zentral versandt oder Online zur Verfügung gestellt.

4. Vom Transport ausgeschlossene Waren

4.1 Akkus und Batterien

Die Lieferung von Akkus und Batterien, auch solche, die in Geräten verbaut sind, ist nur zugelassenen Lieferanten erlaubt. Die Zulassung als Lieferant oder für einzelne Sendungen beantragen Sie beim Bereich 73, Logistik@Goethe.de unter Vorlage aller für den Versand erforderlichen Unterlagen (UN-Test-Report oder Prüfszusammenfassung + MSDS/Sicherheitsdatenblatt)

4.2 Sonstige Waren

- Es dürfen keine Lebensmittel oder Pflanzen verschickt werden.
- Es dürfen keine Waren verschickt werden, deren Ausfuhr aufgrund nationaler oder internationaler Bestimmungen verboten ist.

4.3 Gefahrgüter

Gefahrgüter sind Stoffe, die beim Transport im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Schiene, Wasser, Luftverkehr) eine konkrete Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen.

Gefahrgüter im Sinne der Regelwerke der Verkehrsträger dürfen nicht im Logistik-System des Goethe-Instituts versandt werden.

Liste der Gefahrklassen

Klasse	Bezeichnung	Beispiele
1	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Bühneneffekte, PKW-Gurtstraffer
2	Gase	Spraydosen, Feuerzeuge
3	Entzündbare flüssige Stoffe	Farbe, Reinigungsmittel, Benzin
4.1	Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe	Zündhölzer, Dichtmassen
4.2	Selbstentzündliche Stoffe	Eisenwolle, Phosphor
4.3	Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Natrium, Carbid, Zinkstaub
5.1	Entzündend wirkende Stoffe	Wasserstoffperoxid, „Unkraut-EX“
5.2	Organische Peroxide	Härter, Kleber
6.1	Giftige Stoffe	Pestizide
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe	--
7	Radioaktive Stoffe	--
8	Ätzende Stoffe	Batterien, Reinigungsmittel, Quecksilber
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Magnete, Trockeneis

Weiterführende Informationen erhalten Sie von Ihrem Gefahrgutbeauftragten oder in den Regelwerken (Vorschriften nach Verkehrsträgern):

Verkehrsträger

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Seeschifffahrt
- Luftverkehr

Regelwerk

- ADR/GGVS
- RID
- IMDG-Code
- IATA-DGR

Check-Liste

- ☐ Versandvorschriften gelesen?
- ☐ Verpackung manipulationssicher, stabil und umweltfreundlich?
- ☐ Keine Batterien, Akkus oder sonstiges Gefahrgut in der Sendung?
- ☐ Packstück gut sichtbar mit der Adresse des Endempfängers beschriftet?
- ☐ Proformarechnung korrekt adressiert?
- ☐ Ausfuhrbegleitdokument ab einem Warenwert von 1000,00€ für Sendungen in Länder außerhalb der EU erstellt?
- ☐ Proformarechnung in einer Lieferscheintasche außen am Packstück befestigt?